

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 28.04.2004

	Seite:
1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV	3
2. Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei geringfügigen Beschäftigten (Personengruppe 110)	7
3. Ergänzung des Schlüsselverzeichnis „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren; hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	9
4. Meldungen von Zeiten der Beschäftigung als Arzt im Praktikum	11
5. Altersabhängige Prüfung von Meldungen mit Personengruppenschlüsseln 103/142; hier: Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms	13
6. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	15

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- 

- 316.02 -

Durch bereits erfolgte bzw. sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende gesetzliche Änderungen sowie Festlegungen aus Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens ergeben sich Auswirkungen auf die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV.

Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

#### Vorspann

Das Datum der Grundsätze sowie der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden aktualisiert. Die Bezeichnung Bundesanstalt für Arbeit wird in Bundesagentur für Arbeit geändert.

#### Inhaltsverzeichnis

In der Aufstellung der Anlagen wird für Anlage 2 der Klammervermerk „Belegart 12“ in „Belegart 13“ geändert und die Anlagenbezeichnung angepasst.

#### Abschnitt 1

Die Bezeichnung Bundesanstalt für Arbeit wird in Bundesagentur für Arbeit geändert.

#### Abschnitt 2.3.2

In den Aussagen zur Verschlüsselung der Beitragsgruppen zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird die Unterscheidung nach Beitragsgruppen zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. Angestelltenversicherung herausgenommen.

#### Abschnitt 5

In der Übergangsregelung wird klargestellt, dass für die Meldungen für eine Übergangszeit noch der bisherige Meldevordruck verwendet werden kann, soweit kein Statuskennzeichen nach § 28a Abs. 3 Satz 1 Nummer 10 oder 11 SGB IV zu melden ist. Weiterhin wird auf die

ab 01.01.2005 entfallende Unterscheidung nach Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung hingewiesen und über die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Meldeverfahren informiert.

#### Anlage 1

Die Belegart 12 des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ wird durch die Belegart 13 ersetzt. Das bisherige Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ wird entfernt und dafür das neue Feld „Statuskennzeichen“ sowohl für Meldungen als auch für Stornierungen aufgenommen. Auf der Rückseite des Meldevordrucks werden die Schlüsseldefinitionen des neuen Feldes „Statuskennzeichen“ aufgenommen. Die Schlüsseldefinitionen des Feldes „Schlüssel der Staatsangehörigkeit“, die unter „Häufige Staatsangehörigkeiten“ auf der Rückseite des Meldevordrucks dokumentiert sind, werden um die zum 01.05.2004 der Europäischen Union beitretenden Staaten sowie um den neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel „serbisch-montenegrinisch“ (132) erweitert. Aus Platzgründen werden dafür auf dem Meldebeleg im Meldeverfahren weniger häufig vertretene Staatsangehörigkeitsschlüssel entfernt. Außerdem werden die Angaben zu den Beitragsgruppenschlüsseln zur Rentenversicherung für Meldezeiträume ab 01.01.2005 geändert. Es entfallen hier die Beitragsgruppen 2, 4 und 6. Die Bezeichnungen zu den Beitragsgruppenschlüsseln 1, 3 und 5 werden angepasst.

#### Anlage 2

Die Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ werden an den geänderten Meldevordruck (Belegart 13) angepasst, wobei die Erläuterungen zum Ankreuzfeld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ entfallen und die Erläuterungen zum Schlüsselfeld „Statuskennzeichen“ neu aufgenommen werden. Die sich aus der Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit ergebenden Änderungen in den Bezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ und „Arbeitsamt“ in „Agentur für Arbeit“ werden durchgeführt. Bei den Erläuterungen zu den Beitragsgruppen wird darauf hingewiesen, dass für Meldezeiträume bis 31.12.2004 zwischen dem Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung und zur Angestelltenversicherung zu unterscheiden ist und für Meldezeiträume ab 01.01.2005 diese Unterscheidung wegfällt. Unter „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen.

#### Anlage 3

Bei den Beitragsgruppenschlüsseln zur Rentenversicherung entfallen für Meldezeiträume ab 01.01.2005 die Beitragsgruppen 2, 4 und 6. Die Bezeichnungen der Beitragsgruppen 1, 3 und 5 werden angepasst.

#### Anlage 4

Keine Änderungen.

#### Anlage 5

Die Schlüsselzahlen für die Personengruppen für Meldungen für die See-Krankenkasse werden um den Personengruppenschlüssel „149“ ergänzt.

#### Anlage 6

Die Bezeichnung der Anlage wird modifiziert.

#### *Abschnitt 6.2 (Datensatz DSKO)*

In der Beschreibung zum Inhalt/Erläuterungen des Datenfeldes „PRODUKT-IDENTIFIER“ (PROD-ID), Stellen 079 bis 085 des Datensatzes, erfolgt eine Klarstellung zur Vergabe der PROD-ID. Die Art des Datenfeldes „TELEFON-ANSPRECHPARTNER“, Stellen 301 bis 320 des Datensatzes, wird von M = Mussfeld in K = Kannfeld geändert.

#### *Abschnitt 6.3 (Datensatz DSME)*

Durch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt die Unterscheidung nach Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Daher wird das bisherige Datenfeld „VSTR“ (Versicherungsträger), Stellen 076 bis 077 des Datensatzes zum Reservefeld. Das bisherige Reservefeld für das Meldeverfahren „RESERVE“, Stelle 185 des Datensatzes, erhält die Bezeichnung „KENNZ-STATUS“ und wird für die Aufnahme des Statuskennzeichens für Ehegatten, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter des Arbeitgebers in gerader Linie bis zum zweiten Grad bzw. für das Statuskennzeichen für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH verwendet.

#### *Abschnitt 6.4 (Datenbaustein DBME)*

In den Erläuterungen zum Datenfeld „TAETIGKEITS-SC“ (Tätigkeitsschlüssel), Stellen 036 bis 044 des Datenbausteins, wird die Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ geändert.

#### Anmerkung

Die geänderten Grundsätze sind zwischenzeitlich dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) mit der Bitte um Anhörung der Arbeitgeberverbände und Genehmigung zugeleitet worden.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

2. Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Zulassung von Meldungen ohne Versicherungsnummer bei geringfügigen Beschäftigten (Personengruppe 110)
- 

- 316.522/373.4 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 01./02.10.2003 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde festgelegt, dass Meldungen mit Personengruppenschlüssel 110 bzw. 210 und Abgabegrund 40 sowie Meldezeitraum ab 01.04.2003 von der Bundesknappschaft auch dann verarbeitet werden, wenn zwar keine Versicherungsnummer, jedoch die Daten für die Vergabe einer Versicherungsnummer (Datenbausteine DBGB, ggf. DBEU) angegeben sind. Die erforderlichen Anträge auf Vergabe von Versicherungsnummern werden von der Bundesknappschaft an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Es wurde bei dieser Gelegenheit versäumt, die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend zu aktualisieren. Die Anmerkung zum Meldesachverhalt zum Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) widerspricht dem Besprechungsergebnis und ist daher zu entfernen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für den Personengruppenschlüssel 110 an Stelle der Beschreibung des bisherigen Meldesachverhalts die Aufnahme von zwei Meldesachverhalten in die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage). Im ersten Meldesachverhalt liegt dem Arbeitgeber eine Versicherungsnummer vor. Im zweiten Meldesachverhalt ist die Versicherungsnummer noch nicht vergeben oder sie liegt dem Arbeitgeber nicht vor.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 3 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*





Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

3. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren;  
hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 011.3/316.0/316.52 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde wegen der Einführung eines neuen Länderkennzeichens für Serbien und Montenegro" „SCG" (Srbija i Crna Gora) beschlossen, dass die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um das Länderkennzeichen „SCG“ für Serbien und Montenegro erweitert und hierfür der für Jugoslawien geltende bisherige Staatsangehörigkeitsschlüssel 138 vergeben wird. Um eine Anpassung dieses Länderkennzeichens in den Beständen sowohl der Arbeitgeber als auch der Sozialversicherungsträger zu vermeiden, wurde weiterhin beschlossen, dass die Anlage 8 gleichzeitig um eine Fußnote ergänzt wird, die aussagt, dass das bisherige Länderkennzeichen „YU“ bis auf Weiteres noch zugelassen ist. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms wurde auf den 01.07.2004 festgelegt.

Im Nachgang zu dem bereits veröffentlichten Besprechungsergebnis hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei der Umsetzung dieses Ergebnisses erhebliche Probleme festgestellt, die darin bestehen, dass in den Beständen der Rentenversicherung Anschriften aus neuen Erfassungen als Serbien und Montenegro und Anschriften aus alten Erfassungen als Staaten des ehemaligen Jugoslawien auszuweisen sind und dies bei Umsetzung des Beratungsergebnisses nicht mehr möglich ist.

Damit eine kurzfristige Umsetzung eines für alle Spitzenorganisationen der Sozialversicherung tragbaren Ergebnisses ermöglicht werden kann, erfolgte eine Abstimmung zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mittels E-Mail. Dabei wurde festgelegt, dass für Serbien und Montenegro (Länderkennzeichen SCG) der neue Staatsangehörigkeitsschlüssel 132 eingeführt wird. Der bisherige Staatsangehörigkeitsschlüssel 138 für das

ehemalige Jugoslawien bleibt mit dem Vermerk „bis auf Weiteres noch zugelassen“ bestehen. Die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage) wird entsprechend geändert. Die Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2004. Die neuen Festlegungen sind mit dem Besprechungsergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004 zu dokumentieren.

*Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 8 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]*

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

#### 4. Meldungen von Zeiten der Beschäftigung als Arzt im Praktikum

---

- 316.23/316.24 -

Nach § 74 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB VI werden Zeiten der beruflichen Ausbildung rentenrechtlich besonders bewertet. Zeiten einer Ausbildung in diesem Sinne sind auch Zeiten eines Praktikums.

Voraussetzung für die besondere rentenrechtliche Bewertung ist eine Kennzeichnung der Meldungen nach der DEÜV. Diese Kennzeichnung erfolgt seit dem 01.01.1999 durch den Personengruppenschlüssel. Für Auszubildende ist der Personengruppenschlüssel 102 und für Praktikanten ist der Personengruppenschlüssel 105 vergeben worden. Ärzte im Praktikum müssten daher richtigerweise mit dem Personengruppenschlüssel 105 gekennzeichnet werden, tatsächlich geschieht dies in der Praxis jedoch häufig mit dem Personengruppenschlüssel 102. Sowohl der Personengruppenschlüssel 102 als auch der Personengruppenschlüssel 105 führen zur o. a. besonderen Bewertung.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze (Bundestags-Drucksache 15/2350) soll der „Arzt im Praktikum“ zum 01.10.2004 abgeschafft werden. Dies soll einen Anreiz für alle jungen Mediziner darstellen, auch wirklich ihren Beruf auszuüben. In Zukunft können junge Mediziner nach Abschluss ihres Studiums direkt als Assistenzarzt in ihren Beruf einsteigen. Die Neuregelung bedeutet, dass alle Mediziner, die ihr Studium ab dem Stichtag 01.10.2004 abschließen, kein „Arzt im Praktikum“ werden. Wer seinen „Arzt im Praktikum“ jedoch noch ganz oder teilweise ableisten muss, erhält nach einer Übergangsregelung ab 01.10.2004 die höhere Assistenzarztvergütung.

Anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004 (Punkt 5 der Niederschrift) ist die Frage erörtert worden, ob die Ärzte im Praktikum, für die die o. a. Übergangsregelung gilt, zum 30.09.2004 mit dem Personengruppenschlüssel 105 bzw. 102 abgemeldet und ab 01.10.2004 mit dem Personengruppenschlüssel 101 (Beschäftigte ohne besondere Merkmale) angemeldet werden müssen.

Die von der Übergangsregelung betroffenen Ärzte im Praktikum stehen trotz des höheren Assistenzarztgehaltes noch formell in einem Ausbildungsverhältnis, denn sie erhalten ihre Approbation erst nach Ablauf der Arzt im Praktikum-Phase. Gleichwohl widerspräche es dem Sinn und Zweck der §§ 74 Abs. 1, 71 Abs. 1 Satz 3 SGB VI, wenn die o. a. Zeiten rentenrechtlich besonders behandelt würden. Diese besondere Behandlung hat den Sinn, Nachteile in der Rentenversicherung auszugleichen, die durch ein niedrigeres Arbeitsentgelt während einer Berufsausbildung entstehen. Dieser Zweck kann hier nicht (mehr) erfüllt werden, da unabhängig von dem Status des Arztes die höhere Assistenzarztvergütung gezahlt wird.

Die Tatsache, dass unter Umständen die Approbation noch nicht erteilt wird, hat rentenrechtlich keine Bedeutung.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass Ärzte im Praktikum, die ihr Praktikum vor dem 01.10.2004 begonnen haben, von ihren Arbeitgebern zum 30.09.2004 abzumelden und zum 01.10.2004 mit dem Personengruppenschlüssel 101 oder einem anderen Personengruppenschlüssel ungleich 102/105 anzumelden sind. Die Krankenkassen werden diese Information in ihre Arbeitgeberpublikationen aufnehmen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

5. Altersabhängige Prüfung von Meldungen mit Personengruppenschlüsseln 103/142; hier: Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms
- 

- 316.522 -

Meldungen nach der DEÜV über Altersteilzeit sind mit dem Personengruppenschlüssel 103/142 zu erstatten. Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat bzw. Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hatte bzw. nach § 26 Abs. 2 SGB III versicherungspflichtig war. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v. H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v. H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).

Die Rentenversicherungsträger haben im Meldeverfahren DEÜV-Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 103 für Versicherte zwischen dem 29. und 32. Lebensjahr erhalten. Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 103 werden mit der Software des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT) der Rentenversicherungsträger ohne weitere Prüfung in eine besondere Versicherungskartenummer zur Speicherung im Versicherungskonto umgesetzt. Um die Speicherung solcher falschen Informationen im Versicherungskonto auszuschließen, wird vorgeschlagen, dass Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel 103/142 frühestens für Zeiträume ab 01.01.1989 und nur für Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten übermittelt werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Stornierungen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Umsetzung dieses Vorschlags und die Übernahme der entsprechenden Prüfungen in das gemeinsame Kernprüfprogramm zum Auslieferungstermin 01.12.2004.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004

6. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.52/316.522 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den im Änderungsprotokoll aufgeführten Einsatzterminen ausgeliefert.

Eine Standardisierung der Erfassung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf der Grundlage des Vorschlags des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen erfolgt in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens. Dabei sind auch die Prüfkriterien für diese Datenfelder des Kommunikations-Datensatzes (DSKO) für das gemeinsame Kernprüfprogramm festzulegen.

#### Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 28.04.2004 (Version 2.17) und daher hier nicht beigefügt.

Anlage

- unbesetzt -



	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 28.04.2004 Version 2.17) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Anlage 9 Gemeinsames Rundschreiben</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 6	Stelle 064 - 078, Feld BBNR-VU: In der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ wird „Rechenzentrum“ in „Rechenzentrums“ berichtigt; der letzte Satz wird durch einen Punkt abgeschlossen und die Beschreibung des Inhalts in eine neue Zeile gebracht.	-	Layout
Seite 6	Stelle 079 - 085, Feld PRODUKT-IDENTIFIER: In der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ wird der erste Satz durch einen Punkt abgeschlossen und der zweite Satz eindeutiger formuliert.	-	Klarstellung
Seite 24	Fehlerprüfung DSME241 entfernt: Die Fehlerprüfung wird auf Meldungen ungleich Stornierungen reduziert. Dadurch muss sie in den Datenbaustein DBME-Meldesachverhalt verlagert werden. Sie wird an dieser Stelle nur dokumentiert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seite 27	Fehlerprüfung DSME302 berichtigt: Die Staatsangehörigkeit für Estland (127) ist zusätzlich zu berücksichtigen.	01.07.2004	Ursprünglich: Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 02./03.03.2004 Hier: Fehlerkorrektur

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 34	Fehlerprüfung DBME013 neu. Die Fehlerprüfung DSME241 wurde auf Meldungen ungleich Stornierungen reduziert. Dadurch muss sie in den Datenbaustein DBME-Meldesachverhalt verlagert werden.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seite 38	Fehlerprüfung DBME053 und DBME055 neu: Meldungen ungleich Stornierungen für Beschäftigte oder Seeleute in Altersteilzeit sind nur ab dem 01.01.1989 und erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seite 38	Fehlerprüfung DBME048 berichtigt: Die Meldungen für Beschäftigte im Haushaltscheckverfahren werden nur abgewiesen, wenn es sich nicht um Stornierungen handelt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seite 39	Fehlerprüfung DBME037 berichtigt: Die Meldungen für Beschäftigte im Haushaltscheckverfahren werden nur abgewiesen, wenn es sich nicht um Stornierungen handelt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seiten 40 - 41	Seitenumbruch	.	Layout
Seite 46	Fehlerprüfung DBME107 berichtigt: Die BYGR = 0000 ist auch bei nichtdeutschen Seeleuten zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 86	Fehlerprüfung DBAZ037 und DBAZ036 getauscht: Die Fehlernummer DBAZ037 stand inhaltlich vor der Fehlerprüfung DBAZ036.	-	Layout
Seiten 93 - 100	Datensatz DSQU - Bestätigungsdatensatz DEÜV und KVdR: Die Fehlerprüfungen erfolgen nicht im gemeinsamen Kernprüfprogramm. Sie werden deshalb als anwenderspezifische Prüfungen ausgewiesen. Eine Dokumentation der Fehlertexte erfolgt zurzeit nicht.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 28.04.2004
Seite 105	Fehlertext DSKO590 und DSKO600 (Dokumentation!): Schrägstriche sind lt. Fehlerprüfung nicht zulässig. Der Langtext wurde deshalb angepasst.	-	Richtigstellung bzw. Fehlerkorrektur
Seite 105	Fehlertext DSKO610 (Dokumentation!): Punkte sind lt. Fehlerprüfung zulässig. Der Langtext wurde deshalb angepasst.	-	Richtigstellung bzw. Fehlerkorrektur
Seite 105	Fehlertext DSKO612 entfernt: Die Fehlerprüfung ist nicht mehr vorgesehen.	-	Richtigstellung bzw. Fehlerkorrektur
Seite 107	Fehlertext DSME058: Im Langtext wurde ein unzulässiger Zeilenumbruch sowie eine falsche Formulierung (größer gegen kleiner ausgetauscht) berichtigt.	-	Richtigstellung bzw. Fehlerkorrektur
Seite 112	Fehlertext DSME241 entfernt.	01.12.2004	s. o.
Seite 114	Fehlertexte DSME302 (Langtext) erweitert.	-	s. o.
Seite 116	Fehlertexte DSME500 und DSME542 eingefügt: Die Texte dienen nur der Dokumentation.	-	Dokumentation
Seite 117	Fehlertext DSMEv01: Langtext an Kurztext angepasst.	-	Richtigstellung
Seite 119	Fehlertext DBME013 eingefügt.	01.12.2004	s. o.
Seite 120	Fehlertexte DBME037 und DBME048 berichtigt.	01.12.2004	s. o.
Seite 121	Fehlertexte DBME053 und DBME055 eingefügt.	01.12.2004	s. o.
Seite 122-124	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 125	Fehlertext DBME148 berichtigt: Der Langtext ist, da er an zwei Stellen in der Anlage 9 Verwendung findet, fehlerhaft. Der Bezug auf die Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 wurde entfernt.	-	Fehlerkorrektur
Seite 127	Fehlertext DBNA014 berichtigt: Es wurde eine Leerzeile entfernt.	-	Layout
Seite 132	Fehlertext DBGB046: Im Langtext wurde ein unzulässiger Zeilenumbruch berichtigt.	-	Richtigstellung

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 133	Fehlertext DBGB124 berichtigt: Es wurde eine Leerzeile entfernt.	-	Layout
Seite 133	Fehlertext DBGB134 berichtigt: Im Langtext wurden die Abkürzungen aufgelöst.	-	Verbesserung Fehlertext
Seite 133	Fehlertext DBGB140 berichtigt: Es wurde eine Leerzeile entfernt.	-	Layout
Seite 134	Fehlertext DBAN001: Falsches Zeichen „.“ entfernt	01.07.2004	Fehlerkorrektur
Seite 136	Fehlertext DBAN180 berichtigt: Abkürzung „mehr“ mit „.“ abgeschlossen.	01.07.2004	Verbesserung Fehlertext
Seite 139	Fehlertext DBVR022 neu.	01.07.2004	s. o.
Seite 140	Seitenumbruch	-	Layout